



II-14416 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT**

A-1031 WIEN, DEN 31. Mai 1994
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 38

GZ 70 0502/102-Pr.2/94

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

6442 IAB
1994-06-21
zu 6505/J

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 21. April 1994 unter Nr. 6505/J folgende Anfrage betreffend Teilzeitarbeit beim Staat an mich gerichtet:

Wie einer Information der Sozialpolitischen Umschau vom März 1994 zu entnehmen ist, betrug in Deutschland der Anteil der Teilzeitarbeit beim Staat 1992 bereits 16,3 % gegenüber 10,4 % im Jahr 1970. Da in Deutschland (wie auch in Österreich) die Nachfrage nach Teilzeitarbeitsplätzen wesentlich größer ist als das Angebot, hat die dortige Bundesregierung beschlossen, mit gutem Beispiel voranzugehen und alle Stellen der Bundesbehörde künftig auch als Teilzeitplätze auszuschreiben.

Dies veranlaßt uns zu folgender

ANFRAGE

1. Wie hoch ist der Anteil von Teilzeitarbeitsplätzen in Ihrem Ministerium derzeit?
2. Wie hat sich dieser Anteil in den letzten 10 bis 20 Jahren entwickelt?
3. Wie teilen sich die vorhandenen Teilzeitarbeitsplätze auf Frauen und Männer auf?

4. Welchen Gehaltsstufen sind die Teilzeitarbeitsplätze, getrennt nach Frauen und Männern, zuzuordnen?
5. Wie hoch ist der Anteil an ausgeschriebenen Stellen, die auch als Teilzeitarbeitsplätze ausgeschrieben werden?
6. Ist in Ihrem Ministerium daran gedacht, in Zukunft alle Stellen auch als Teilzeitarbeitsplätze auszuschreiben? Wenn nicht, welche nicht und mit welcher Begründung?
7. Wie groß ist der Anteil an Arbeitsplätzen in Ihrem Ministerium, auf welchen Teilzeitarbeit möglich wäre?
8. Welche Vorteile bzw. Nachteile würde eine vermehrte Besetzung mit Teilzeitarbeitsplätzen bringen?

Hiezu beehre ich mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich erscheint es erforderlich, auf die derzeitige Rechtslage hinzuweisen. Gemäß § 36 Absatz 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 darf ein Arbeitsplatz nur für Aufgaben vorgesehen werden, die die volle Normalarbeitskraft eines Menschen erfordern. Die dauernde Teilzeitbeschäftigung von Beamten ist somit gesetzlich ausgeschlossen. Lediglich für einen begrenzten Zeitraum besteht bei Vorliegen ganz bestimmter gesetzlich normierter Voraussetzungen (Mutterschutzgesetz, Eltern-Karenzurlaubsgesetz, §§ 50a und b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979) die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit) für einen Beamten/eine Beamtin. Durch eine derartige Maßnahme wird jedoch kein Teilzeitarbeitsplatz im eigentlichen Sinn eingerichtet. Die tatsächliche Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen ist somit nur im Rahmen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 möglich, wobei auch bei grundsätzlich vollbeschäftigten Vertragsbediensteten die Möglichkeit der befristeten Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz bzw. nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz besteht.

Die Beantwortung zu den Fragen 1. bis 4. bezieht sich daher nicht nur auf die tatsächlich eingerichteten Teilzeitarbeitsplätze, sondern auf den tatsächlichen Stand an Teilzeitbeschäftigten zum jeweiligen Stichtag.

ad 1. Zum Stichtag 1. April 1994 waren von 348 Bediensteten 27 teilbeschäftigt, das sind 7,7 %.

ad 2. Über den jeweiligen Stand an Teilzeitbeschäftigten wurden keine Statistiken geführt. Aus dem Personalinformationssystem des Bundes konnten derartige Daten erst ab dem Stichtag 1. Juli 1990 zur Verfügung gestellt werden. Für frühere Zeiträume wäre eine Datenermittlung nur unvollständig und mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich. Es darf daher um Verständnis ersucht werden, daß die entsprechenden Angaben erst für den Zeitraum ab 1. Juli 1990 möglich sind.

Stichtag:	Gesamtstand:	hievon teilbesch.	Anteil
01.07.1990	283	10	3,5 %
01.04.1991	283	13	4,6 %
01.04.1992	349	19	5,4 %
01.04.1993	324	21	6,5 %
01.04.1994	348	27	7,7 %

ad 3. Zum Stichtag 1. April 1994 waren 26 Frauen und 1 Mann teilbeschäftigt.

ad 4. Die zum Stichtag 1. April 1994 Teilbeschäftigten waren wie folgt eingereiht:

Verwendungs- Entlohnungs- gruppe	Dienst- klasse	Gehalts- Entlohnungs- stufe	männl.	weibl.	Total
A	V	3		1	1
A	VI	2		2	2
A	VII	3		1	1
A	VII	1		1	1
B	III	6		1	1
C	III	9		1	1
a		2		2	2
b		2		1	1
b		3		2	2
b		8		1	1
b		12		1	1
c		10		1	1
d		2		1	1
d		3	1	1	2
d		5		1	1
d		6		1	1
d		7		3	3
d		9		1	1
d		10		2	2
d		11		1	1

ad 5. Es werden keine Stellen alternativ für Voll- oder Teilzeitbeschäftigung ausgeschrieben.

ad 6. Aufgrund der bereits dargestellten Rechtslage ist es ausgeschlossen, alle Stellen auch als Teilzeitarbeitsplätze auszuschreiben. Auch aus den zu Punkt 8. dargelegten Gründen ist die Ausschreibung einer größeren Anzahl von Teilzeitarbeitsplätzen nicht möglich.

ad 7. Eine geringfügige Ausweitung der Teilzeitarbeitsplätze wäre grundsätzlich im Bereich des Schreib- bzw. Kanzleidiendienstes möglich, soweit die Besetzung eines Arbeitsplatzes durch je eine halbbeschäftigte Kraft vormittags und nachmittags vorgenommen werden könnte. Aufgrund langjähriger Erfahrung ist festzustellen, daß es nahezu ausgeschlossen ist, Bewerber/innen für eine Teilzeittätigkeit am Nachmittag zu finden.

ad 8. Vorteile:

Bei Besetzung eines Arbeitsplatzes durch 2 Teilbeschäftigte ist bei Abwesenheit eines Bediensteten (z.B. Erkrankung) nur die Arbeitsleistung eines halben Arbeitsplatzes anderweitig abzudecken.

Die fallweise erforderliche Zuweisung unterschiedlicher Aufgaben an einen Bediensteten (sogenannte Mischverwendungen) kann leichter vermieden werden.

Nachteile:

Wie bereits dargelegt, können Teilzeitbeschäftigte für nachmittags kaum gewonnen werden. Die Doppelbesetzung einer größeren Anzahl von Arbeitsplätzen nur am Vormittag würde keinen geordneten Dienstbetrieb ermöglichen, da für den Nachmittag die erforderliche personelle Ausstattung nicht zur Verfügung steht. Die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur (entsprechende Erhöhung des Raumbedarfes und der materiellen Ausstattung) für eine größere Anzahl von Arbeitsplätzen, die zur gleichen Zeit besetzt werden, würde einen zusätzlichen finanziellen Aufwand erfordern.

Auch bei angenommener Möglichkeit der Besetzung von Arbeitsplätzen durch jeweils 2 Teilzeitbeschäftigte vormittags und nachmittags müßten Nachteile durch besondere Maßnahmen ausgeglichen werden (z.B. Kommunikationsmängel innerhalb der Organisationseinheiten, da u.a. bei Besprechungen nicht alle Bediensteten gleichzeitig anwesend sein könnten; auch die Durchführung abteilungs-, sektions- oder ressortübergreifender Verwaltungsbesprechungen und Verhandlungen wäre bei erforderlicher Teilnahme von Bediensteten, die zu unterschiedlichen Zeiten Dienst versehen, schwerer möglich). Auch die notwendige zeitliche Flexibilität im Personaleinsatz wäre schwieriger. In vielen

Verwaltungsbereichen ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Bewältigung der übertragenen Aufgaben die Anordnung und Leistung von Überstunden erforderlich, die aufgrund des hohen Arbeitsanfalles nicht durch Freizeit ausgeglichen werden können und finanziell abzugelten sind. Bei Teilzeitbeschäftigten ist eine Überstundenleistung begrifflich und rechtlich ausgeschlossen, zeitliche Mehrleistungen sind nur durch vorübergehende Erhöhung des vertraglich vereinbarten Beschäftigungsausmaßes möglich. Eine solche Maßnahme ist, abgesehen vom erhöhten Verwaltungsaufwand, nur dann zulässig, wenn eine entsprechende freie Planstelle zur Verfügung steht. Diese gesetzliche Voraussetzung ist zumeist nicht gegeben, da die zweite Hälfte der jeweiligen Planstelle durch einen anderen Bediensteten besetzt ist.

Ein weiterer Nachteil bei allfälliger "Doppelbesetzung" einer größeren Anzahl von Arbeitsplätzen ergibt sich durch die damit verbundene Steigerung des Verwaltungsaufwandes im Bereich der personalführenden Stellen.

Neben den dargelegten dienstlichen Nachteilen bei vermehrtem Einsatz von Teilzeitbeschäftigten ist auch festzuhalten, daß dieser Bedienstetengruppe die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungslehrgängen und sonstigen Informationsveranstaltungen schwerer möglich ist, da diese (sowohl an der Verwaltungsakademie des Bundes als auch bei sonstigen Veranstaltern) fast ausschließlich ganztägig abgehalten werden. Eine entsprechende Veränderung des Angebots der Verwaltungsakademie wäre notwendig und wünschenswert.

Die Bundesministerin:



(Maria RAUCH-KALLAT)